

# newsletter\*

VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

---

## Liebe Genossin, lieber Genosse

in dieser Woche haben wir in einer Debatte an 60 Jahre Grundgesetz erinnert. Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft. Zunächst nur als Provisorium gedacht, ist es seit nunmehr sechs Jahrzehnten die Verfassung unserer freiheitlichen Demokratie - anfänglich nur für den Westen, seit 1990 für ganz Deutschland. Die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, die damals im Parlamentarischen Rat an der Entstehung des Grundgesetzes mitgearbeitet haben, hatten einen wesentlichen Einfluss auf die Prägung des Grundgesetzes und damit auch an der Gründung der zweiten deutschen Demokratie. Das Grundgesetz ist die freiheitlichste Verfassung, die die Deutschen in ihrer Geschichte je hatten. Mit ihr einher ging die Etablierung eines Systems sozialer Sicherung, das heute die schlimmsten Auswirkungen der Wirtschaftskrise abfedern und Garant für sozialen Frieden sein wird.

Wir haben in dieser Woche auch über den Themenkomplex „Bad Banks“ diskutiert. Wichtig ist bei diesem Modell: Hilfe für die Banken wird es nicht zum Nulltarif geben. Sie müssen eine Garantiegebühr an den SoFFin (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung) abführen und sie werden verpflichtet, jährlich Rückstellungen zu bilden, um die Differenz zwischen Buchwert und dem wahrscheinlichen Wert bei Fälligkeit ausgleichen zu können. Hinzu kommt noch ein Dividendenausschüttungsverbot für die Banken, deren Rückstellungen bei Fälligkeit nicht ausreichen. Damit stellen wir sicher, dass die Banken in die Pflicht genommen werden und mögliche Verluste nicht zu Lasten der Steuerzahler gehen.

Eure Petra Ernstberger

## Inhaltsverzeichnis

---

02 <b>Topthema: 60 Jahre Grundgesetz</b>	06 Bundesanstalt für Digitalfunk
03 Fortsetzung KFOR	07 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
03 Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	07 Erweiterung der „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“
04 Änderung des Conterganstiftungsgesetzes	07 Modernisiertes Schuldverschreibungsrecht
04 Besserer Schutz von Sparguthaben	08 Neuregelung des Zugewinnausgleichs
05 Sondervermögen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere	08 Anpassungsstrategie an den Klimawandel
06 Mehr Rechtssicherheit für das Technische Hilfswerk	09 Nationale Akkreditierungsstelle

---

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB,  
PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK, 11011 BERLIN

**REDAKTION UND TEXTE** VERA NICOLAY, JUTTA BIERINGER, NICOLA HELLER, ANJA LINNEKUGEL, STEFAN SCHUTZ

**TELEFON** (030) 227-510 99 **E-MAIL** REDAKTION@SPDFRAKTION.DE

REDAKTIONSSCHLUS: 15.05.2009, 11.00 UHR

## TOPTHEMA

## 60 Jahre Grundgesetz

### Würdigung der Geschichte des Grundgesetzes im Deutschen Bundestag

**In einer dreistündigen Debatte erinnerte der Bundestag am 14. Mai 2009 an den 60. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949. Die Abgeordneten setzten in ihren Reden verschiedene Akzente auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Grundgesetzes.**

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Zunächst nur als Provisorium gedacht, ist es seit nunmehr sechs Jahrzehnten die Verfassung unserer freiheitlichen Demokratie - anfänglich nur für den Westen, seit 1990 für ganz Deutschland. Das Grundgesetz hat für Wohlstand und Wirtschaftswunder gesorgt, eine liberale Gesellschaft ermöglicht und war 1989/90 der juristische Schlüssel zur Deutschen Einheit.

Zum 60. Jahrestag unseres Grundgesetzes erscheint uns Vieles selbstverständlich. Aber das Bekenntnis zum sozialen Bundesstaat, ein unabhängiges Bundesverfassungsgericht, die Festschreibung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sind nur einige der wichtigen Errungenschaften, die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten erstritten und im Grundgesetz verankert haben und die damals eben nicht selbstverständlich waren.

65 Frauen und Männer haben im Parlamentarischen Rat das Grundgesetz verfasst. Unter ihnen waren 27 Sozialdemokraten. Diese Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten hatten an der Entstehung des Grundgesetzes – und damit an der Gründung der zweiten deutschen Demokratie - einen erheblichen Anteil. Ihre Arbeit war nicht nur geprägt durch die Erfahrungen der Weimarer Jahre. Viele von ihnen wurden unter der Nazi-Herrschaft verfolgt, eingesperrt oder mussten aus Deutschland fliehen. Nach den Jahren des Schreckens setzten sie sich leidenschaftlich und kraftvoll für den Aufbau einer neuen Demokratie in Deutschland ein. Angetrieben wurden sie von dem Gedanken, dass sich das Scheitern von Weimar unter keinen Umständen wiederholen dürfe. Nie wieder sollte in Deutschland eine verbrecherische Diktatur an die Macht gelangen, nie wieder sollten elementare Grundrechte abgeschafft und mit Füßen getreten werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde als Sozialer Rechtsstaat konzipiert, der von niemandem in Frage gestellt werden konnte. Der SPD ist es gelungen, gegen die Stimmen der CDU/CSU, die Basis für die Grundstruktur eines sozial bestimmten Rechtsstaates zu legen. Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Staatsbürger unabhängig von Vermögen und Einkommen sowie die Garantie auf rechtliches Gehör vor unabhängigen Richtern sind auf Insistieren der SPD im Grundgesetz festgelegt worden. In aufwändigen Diskussionen wurde auf Initiative der SPD auch um die Gewaltenteilung gerungen. Machtkonzentration und erneuter Missbrauch politischer Macht sollten verhindert, die Ausübung politischer Herrschaft begrenzt und die bürgerlichen Freiheiten gesichert werden. Bei der Wahrnehmung von Freiheitsrechten sollten alle Menschen die gleichen Chancen haben.

Für die deutsche Sozialdemokratie war das wiedervereinigte Deutschland ein elementares politisches Ziel. Deshalb sollte die Bundesrepublik Deutschland auch nur ein Provisorium bleiben und das Grundgesetz nur so lange gelten, bis sich das „wiedervereinigte“ deutsche Volk in freier Selbstbestimmung eine neue Verfassung geben würde. Das Grundgesetz hat sich aber im Laufe der Geschichte als Verfassung gefestigt und bewährt. Mit dem Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 ist das Grundgesetz durch die souveräne und bewusste Entscheidung der deutschen Bevölkerung zur gesamtdeutschen Verfassung geworden.

**AUSSEN****Verlängerung des KFOR-Einsatzes**

Am 13. Mai 2009 hat der Bundestag den Antrag der Bundesregierung „Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo auf der Grundlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10.06.1999 und des Militärisch-Technischen Abkommens zwischen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und den Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Republik Serbien) und der Republik Serbien vom 09.06.1999“ in 1. Lesung beraten (Drs. 16/12881).

Ziel des Antrages ist die erneute Verlängerung der deutschen Beteiligung am KFOR-Einsatz der NATO im Kosovo. Der Einsatz der KFOR erfolgt auf der Grundlage der am 10. Juni 1999 vom Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) verabschiedeten Resolution 1244. Mit dieser wurde die Basis geschaffen für eine zivile Übergangsverwaltung im Kosovo sowie für die von der NATO geführte KFOR-Operation. Deutsche Soldaten sind seit 1999 an der KFOR-Mission beteiligt. Derzeit sind es über 2.200. Die grundsätzliche Möglichkeit, im Rahmen des Mandats bis zu 8.500 Soldaten zu entsenden, soll künftig auf 3.500 Soldaten beschränkt werden.

Am 17. Februar 2008 erklärte sich Kosovo für unabhängig. Am 15. Juni 2008 trat die erste eigene Verfassung des Kosovo in Kraft. Das unabhängige Kosovo hat um die weitere Präsenz von KFOR auf Grundlage der Resolution 1244 gebeten. KFOR soll auch weiterhin ein sicheres und stabiles Umfeld gewährleisten und Unterstützung beim Aufbau von selbsttragenden Sicherheitsstrukturen im Kosovo leisten.

**FAMILIE****Schwangerschaftskonfliktgesetz geändert**

Am 13. Mai 2009 hat der Bundestag einen aus den ursprünglichen Entwürfen der Initiatoren Volker Kauder, Renate Schmidt und Johannes Singhammer (Drs. 16/11106), der Initiatorinnen Kerstin Griese, Kathrin Göring-Eckhardt und Andrea Nahles (Drs. 16/11347) sowie der Initiatorinnen Ina Lenke, Sibylle Laurischk und Ulrike Flach (Drs. 16/11330) zusammengeführten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in 2./3. Lesung (Drs. 16/12970) beschlossen. Damit entfiel eine Abstimmung zu der Gesetzesinitiative der Initiatorinnen Christel Humme, Irmgard Schewe-Gerigk und Elke Ferner (Drs. 16/12664). Anschließend wurde der Antrag der Initiatorinnen Dr. Kirsten Tackmann, Diana Golze und Elke Reinke „Späte Schwangerschaftsabbrüche – Selbstbestimmungsrecht von Frauen stärken“ (Drs. 16/11377) abgelehnt und der der Initiatorinnen Christel Humme, Irmgard Schewe-Gerigk und Elke Ferner „Wirkungsvolle Hilfen in Konfliktsituationen während der Schwangerschaft ausbauen – volle Teilhabe für Menschen mit Behinderung sicherstellen“ (16/11342) angenommen.

Das geänderte Schwangerschaftskonfliktgesetz sieht u.a. vor, dass bei Feststellung einer Schädigung eines ungeborenen Kindes, der Arzt der betroffenen Schwangeren schriftliche Informationen über ihren Rechtsanspruch auf umfassende Beratung aushändigen muss. Darüber hinaus erhält die Schwangere umfangreiches Informationsmaterial über ein Leben mit einem Kind mit Behinderungen, Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen von Eltern mit behinderten Kindern sowie von Behindertenverbänden. Damit soll dem Informationsbedürfnis hinsichtlich des Lebens mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind entgegengekommen und eventuell vorhandenen Fehlvorstellungen vorgebeugt werden. Der Arzt ist verpflichtet auf den Anspruch auf Beratung in einer unabhängigen Beratungsstelle zu verweisen. Er hat im Einver-

nehmen mit der Schwangeren einen Kontakt zu einer Beratungsstelle, zu Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden zu vermitteln. Der Arzt muss sich von der Schwangeren schriftlich bestätigen lassen, dass er sie beraten und vermittelt hat bzw. dass die Schwangere hierauf verzichtet hat.

Zudem ist der Arzt dazu verpflichtet, wenn ein Befund beim Kind vorliegt, die Schwangere medizinisch und psychosozial zu beraten. Dazu hat er Fachkolleginnen und -kollegen hinzuzuziehen, die mit der Gesundheitsschädigung bei ungeborenen Kindern Erfahrung haben. Der Arzt darf die schriftliche Feststellung der Indikation nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Diagnose treffen. Die Bedenkzeit soll Schwangere und Ärzte bei der Entscheidungsfindung für oder gegen Schwangerschaftsabbrüche nach medizinischer Indikation unterstützen. Die Bedenkzeit entfällt bei Gefahr für Leib und Leben. Bei einem Pflichtverstoß des Arztes im Hinblick auf Beratung, Bedenkzeit oder statistische Meldepflicht droht ein Bußgeld von 5.000 Euro. Eine Ausweitung der amtlichen Statistik fand im Parlament keine Mehrheit.

## FAMILIE

### Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Der Bundestag hat am 14. Mai 2009 das Zweite Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes in 2./3. Lesung beschlossen (Drs. 16/12413, 16/13025). Im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht eine neue jährliche Sonderzahlung, die noch in diesem Jahr zum ersten Mal und dann für 25 Jahre an die Betroffenen fließen soll. In ihrer Höhe wird sie sich am Grad der Behinderung orientieren.

Diese Sonderzahlung wird einerseits finanziert durch eine Zahlung in Höhe von 50 Millionen Euro, zu der sich die Firma Grünenthal freiwillig verpflichtet hat. Zudem kommen aus dem bestehenden Stiftungsvermögen der Conterganstiftung 50 Millionen Euro hinzu. Außerdem wird den contergangeschädigten Menschen, die bisher von der Ausschlussfrist betroffen waren, ermöglicht, Leistungsansprüche nach dem Conterganstiftungsgesetz noch geltend machen zu können. Denn auf die erneute Einführung einer Frist für die Antragstellung auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz wird verzichtet.

Der Stiftungszweck wird geändert, so dass künftig ausschließlich contergangeschädigte Menschen aus den Erträgen des restlichen Stiftungsvermögens begünstigt werden. Durch eine Änderung des Begriffs „Rente“ in „Conterganrente“ wird einem Wunsch der Leistungsberechtigten entsprochen und die Unterscheidung zur sonstigen Verwendung des Begriffs „Rente“ verdeutlicht. Die regulären monatlichen Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz werden damit gegenüber Leistungen nach anderen Gesetzen deutlich abgegrenzt. Unter anderem durch eine Verkleinerung des Stiftungsrates soll die Stiftung in ihrer Effizienz gesteigert werden.

## FINANZEN

### Sparguthaben besser abgesichert

Am 14. Mai 2009 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (Drs. 16/12255, 16/13038) in 2./3. Lesung beschlossen. Damit wird die Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, auf die sich die EU im Dezember 2008 aufgrund der weltweiten Finanzmarktkrise geeinigt hat, in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem Gesetzentwurf wird ab dem 30. Juni 2009 die gesetzliche Mindestdeckung bei der Einlagensicherung auf 50.000 Euro angehoben. Die bisherige Selbstbeteiligung von Anlegern in Höhe von zehn Prozent wird abgeschafft. Ab dem 31. Dezember 2010 wird eine weitere Anhebung auf 100.000 Euro erfolgen. Die Auszahlungsfrist wird auf höchstens 30 Arbeitstage verkürzt. In Deutschland geht das Einlagensicherungssystem schon lange über diese Beträge hinaus. Jetzt wird auch in der gesamten EU ein gutes Einlagensicherungssystem installiert. Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf verbesserte Regelungen zur Früherkennung von Risiken und zur Schadensprävention. Die Entschädigungseinrichtungen werden verpflichtet, bei den ihnen zugeordneten Finanzinstituten regelmäßig Prüfungen vorzunehmen und die Höhe der Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung wird nach dem Risiko des jeweiligen Finanzdienstleisters bemessen.

Das deutsche System der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung steht im internationalen Vergleich gut da. Die Erhebung von Sonderbeiträgen durch die Entschädigungseinrichtung EdW ist in ihrer Struktur gerichtlich bestätigt worden. Mit dem Gesetzentwurf werden die Anpassungen vorgenommen, die die Erhebung der Sonderbeiträge rechtssicher machen würden. Die EU hat mit dieser Änderungsrichtlinie infolge der weltweiten Finanzmarktkrise Handlungsstärke gezeigt. Die Krisenfestigkeit der Entschädigungseinrichtungen in Deutschland wird durch diesen Gesetzentwurf verbessert.

## HAUSHALT

# Sondervermögen inflationsindexierter Bundeswertpapiere eingerichtet

Der Bund will bei Fälligkeit von inflationsindexierten Wertpapieren hohe Einmalbelastungen vermeiden. Dazu hat der Deutsche Bundestag am 14. Mai 2009 in 2./3. Lesung den Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Drs. 16/12233, 16/12905) beschlossen.

Der Bund hatte 2006 erstmalig eine inflationsindexierte 10-jährige Bundesanleihe herausgegeben. Diese Papiere haben nur einen relativ niedrigen jährlichen Zinssatz, sind aber mit einem von der Entwicklung des Inflationsindex abhängigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit des Wertpapiers verknüpft (Schlusszahlung).

Für den Bundeshaushalt ergeben sich aus inflationsindexierten Bundeswertpapieren zeitlich andere Belastungen als bei nominalverzinslichen (auf den Nennwert des Wertpapiers bezogen). Die jährlichen Zinszahlungen sind bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren geringer als bei nominalverzinslichen. Im Gegenzug ist bei Fälligkeit der inflationsindexierten Bundeswertpapiere eine von der Entwicklung der Inflation abhängige Schlusszahlung zu leisten, die es bei nominalverzinslichen Bundeswertpapieren nicht gibt. Auf den Bundeshaushalt kommt im Fälligkeitsjahr des inflationsindexierten Bundeswertpapiers eine hohe Einmalbelastung zu, während in anderen Jahren keine Schlusszahlungen inflationsindexierte Bundeswertpapiere fällig sind.

Daher soll das Sondervermögen errichtet werden, um Vorsorge für die Schlusszahlungen zu treffen. Durch die regelmäßigen Zahlungen von Geldern an das Sondervermögen wird sichergestellt, dass bei Fälligkeit die Schlusszahlung komplett aus dem Sondervermögen geleistet werden kann und der Bundeshaushalt nicht belastet wird. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen richtet der Bund das Sondervermögen bereits in diesem Jahr ein.

## INNEN

## Mehr Rechtssicherheit für das Technische Hilfswerk (THW)

Mit dem am 14. Mai 2009 von den Koalitionsfraktionen in 2./3. Lesung verabschiedeten Gesetzentwurf für ein neues THW-Gesetz (Drs. 16/12854, 16/13016) wird für das Technische Hilfswerk mehr Rechtssicherheit geschaffen. Damit wird nicht nur die wichtige Säule THW im Sicherheitssystem der Bundesrepublik gestärkt, sondern auch das Ehrenamt. Denn die Basis des THW besteht aus rund 80.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Darum wird in dem Gesetzentwurf die Mitwirkung der Ehrenamtlichen im THW noch einmal deutlich herausgestellt.

Die vorhandenen Regelungen bezüglich der Arbeit des THW wurden dort ergänzt, wo es für die Sicherstellung eines effektiveren Schutzes der Bevölkerung und für einen erfolgreichen Einsatz erforderlich war. Unter anderem ist das THW künftig befugt, für die Durchführung eines Einsatzes auch ein nicht vom Schadensereignis betroffenes Grundstück zu betreten oder die Absperrung eines Unglücksortes gegenüber Schaulustigen vorzunehmen. Diese Befugnisse gelten bereits aufgrund landesrechtlicher Regelungen für die Feuerwehren und die anderen Hilfsorganisationen. Für die Bundesanstalt THW galt dies aber bisher nicht.

Die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr wird aufgrund der wachsenden Bedrohungen durch Klimawandel, Pandemie, aber auch durch den Zusammenbruch kritischer Infrastrukturen immer wichtiger in unserer Sicherheitsarchitektur. Aber auch bei der technischen Hilfe im Ausland hat das THW eine wichtige Funktion.

Statt fruchtloser Debatten über den erweiterten Einsatz der Bundeswehr im Innern setzt die SPD-Bundestagsfraktion auf unser gut organisiertes ziviles Hilfeleistungssystem aus Feuerwehren, dem THW und den privaten Hilfsorganisationen. Dies gilt es zu stärken und auf die neuen Herausforderungen auszurichten.

## INNEN

## Bundesanstalt für Digitalfunk

Der Bundestag hat am 14. Mai 2009 den Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz) (Drs. 16/ 12594, 16/12914) in 2./3. Lesung beschlossen.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS) hat die Aufgabe, den bundesweit einheitlichen Digitalfunk der Polizeien, Feuerwehren und Rettungskräfte für Bund und Länder aufzubauen und zu betreiben. Störungen beim Betrieb des sogenannten Digitalfunks BOS könnten unabsehbare Folgen für die öffentliche Sicherheit und speziell für die vor Ort im Einsatz befindlichen Sicherheitskräfte haben. Deshalb sind höchste Ansprüche an Leistungsfähigkeit, Sicherheit und störungsfreien Betrieb des Digitalfunks BOS zu stellen.

Die Beschaffung der Endgeräte ist aber nicht Aufgabe der Bundesanstalt, sondern obliegt Bund und Ländern. Um sicherzustellen, dass diese Geräte die gewünschten Leistungsmerkmale erfüllen, soll ihre Verwendung im Digitalfunk BOS nun von einer Zertifizierung durch die Bundesanstalt abhängig gemacht werden.

**INNEN**

## Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Am 14. Mai 2009 hat der Bundestag in 2./3. Lesung das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes beschlossen (Drs. 16/12593, 16/13015). Das Bundesvertriebenengesetz bedurfte verschiedener Änderungen, die der Rechtsklarheit und einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis dienen. Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, das Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern und ihren Angehörigen zu beschleunigen.

Beispielsweise erreicht man dieses dadurch, dass die Ausstellung einer Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigung künftig nicht länger als drei Wochen dauert, statt derzeit bis zu drei Monaten. Neu eingefügt wird eine Rechtsgrundlage zur Rücknahme von Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigungen - parallel zu der Regelung zur Rücknahme von Einbürgerungen im Staatsangehörigkeitsgesetz. Eine solche fehlte bislang im Bundesvertriebenenrecht. Verkürzt wird auch die Antwortfrist für die Sicherheitsbehörden bei der Überprüfung von Ausschlussgründen. Die Bundespolizei wird in den Katalog der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden aufgenommen. Zusätzlich wird die Befristung der Geltungsdauer von vertriebenenrechtlichen Altbescheiden aufgehoben. Denn derzeit kann die befristete Geltungsdauer von vertriebenenrechtlichen Altbescheiden dazu führen, dass Personen zur Ausreise nach Deutschland veranlasst werden, deren Verbleib in ihren Herkunftsstaaten im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Das Bundesverwaltungsamt wird auch für die Ausstellung von Spätaussiedler- und Angehörigenbescheinigungen in Altfällen zuständig, wodurch die Länder insoweit von der Vorhaltung paralleler eigener Behördenstrukturen entlastet werden.

**KULTUR**

## Erweiterung der „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

Am 14. Mai 2009 hat der Deutsche Bundestag abschließend den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ (Drs. 16/12230, 16/12976) beraten. Hauptaufgabe der Stiftung bleibt der Unterhalt und Betrieb des Denkmals für die ermordeten Juden Europas. Die Denkmäler, für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma, sowie die in der NS-Zeit verfolgten Homosexuellen sollen künftig ebenfalls von der Stiftung unterhalten werden. Um die Stiftung den derzeitigen Anforderungen anzupassen, wird der Vorstand verkleinert. Künftig hat die Stiftung drei Organe: das Kuratorium, einen Direktor und einen Beirat. Der Direktor wird vom Kuratorium für vier Jahre berufen und kann wiederholt ernannt werden.

**RECHT**

## Modernisiertes Schuldverschreibungsrecht

Mit dem Gesetzentwurf zur „Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ (Drs. 16/12814) soll das alte Schuldverschreibungsrecht von 1899 abge-

löst und insgesamt modernisiert werden. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf von SPD und CDU/CSU am 14. Mai in 1. Lesung beraten.

Eine Schuldverschreibung ist eine Schuldkunde, in der sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung verpflichtet (z. B. Anleihe, Obligation). Das im Wesentlichen unveränderte Schuldverschreibungsgesetz von 1899 schränkt die Befugnisse der Gläubiger aus heutiger Sicht zu stark ein und ist verfahrensrechtlich veraltet. Das Schuldverschreibungsrecht muss auch internationalen Anforderungen gerecht werden, die Risiken und Möglichkeiten der teilweise hochkomplexen Produkte müssen verständlicher und transparenter gestaltet werden. Dies ist vor allem in der derzeitigen Finanzmarktkrise deutlich geworden.

Falschberatung wird an die regelmäßige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst. Dem Anleger wird es künftig außerdem erleichtert, seine Schadensersatzansprüche bei Falschberatung durchzusetzen, da die Beratungen des Anlegers in Zukunft stärker dokumentiert werden sollen. Der Anleger erhält einen Anspruch auf Herausgabe dieser Dokumentation.

## RECHT

### Neuregelung des Zugewinnausgleichs

Der Bundestag hat am 14. Mai 2009 in 2./3. Lesung das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts beschlossen (Drs. 16/10798, 16/13027).

Der Zugewinnausgleich dient dem ausgleichsberechtigten Ehegatten, der dadurch seinen Anteil an den in der Ehe erarbeiteten wirtschaftlichen Werten bekommt. Ziel des Gesetzes ist die Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Berechnung des Zugewinns im Falle der Scheidung. So sollen Schulden, die während der Ehe getilgt werden, künftig beim Zugewinnausgleich berücksichtigt werden. Derzeit bleibt bei der Berechnung des Ausgleichs unberücksichtigt, wenn ein Ehegatte voreheliche Schulden während der Ehe tilgt. Künftig gibt es außerdem einen besseren Schutz vor Manipulationen des Vermögens bei Trennung oder Scheidung. In Zukunft gilt als einheitlicher und ausschließlicher Stichtag für die Berechnung des Zugewinns und die Höhe der Ausgleichsforderung der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags.

Vorgesehen ist auch eine Änderung im Vormundschaftsrecht. Künftig darf der Vormund über das Vermögen auf dem Girokonto seines zu Betreuenden im Wege des automatischen Bankverkehrs verfügen. Derzeit gilt eine Verfügungsgrenze von 3.000 Euro, die am Bankschalter kontrolliert werden musste. Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht wird jetzt dem modernen Zahlungsverkehr Rechnung getragen. Die Interessen des zu Betreuenden sind durch die jährliche Rechnungslegung vor Vormundschaftsgericht ausreichend geschützt.

## UMWELT

### Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Der Bundestag hat am 13. Mai 2009 die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (Drs. 16/11595) debattiert. Die Strategie schafft einen Rahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland. Sie stellt in erster Linie den Beitrag des Bundes dar und bietet auf diese Weise eine Orientierung für andere Akteure. Die Strategie legt den Grundstein für einen mittelfristigen Prozess, in dem gemeinsam



mit den Bundesländern und anderen gesellschaftlichen Gruppen schrittweise die Risiken des Klimawandels bewertet werden sollen. Anschließend sollen die entsprechenden Ziele definiert sowie mögliche Anpassungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

Die Strategie fasst den aktuellen Kenntnisstand zu den erwarteten Klimaänderungen und zu den damit verbundenen möglichen Auswirkungen zusammen. Für 15 Handlungsfelder und ausgewählte Regionen werden mögliche Klimafolgen und Handlungsoptionen skizziert. Darüber hinaus werden der internationale Kontext und der deutsche Beitrag zur Anpassung in anderen Teilen der Welt umrissen sowie die nächsten Schritte zur Weiterentwicklung der Deutschen Anpassungsstrategie beschrieben. Als nächster Schritt wird bis zum Frühjahr 2011 in Zusammenarbeit mit den Ländern und anderen Akteuren ein Aktionsplan erarbeitet. Dies wird durch einen breiten Kommunikationsprozess und Initiativen zur Verbesserung der Wissensbasis und der Entscheidungsgrundlagen unterstützt.

Abhängig von der globalen Entwicklung ist von einer Erwärmung in Deutschland bis zum Zeitraum 2021-2050 um 0,5 bis 1,5 Grad Celsius und bis zum Zeitraum 2071-2100 um 1,5 bis 3,5 Grad Celsius auszugehen. Die Erwärmung wird besonders in den Wintermonaten zu spüren sein. Bei den Niederschlägen ist im Winter eine Zunahme um durchschnittlich bis zu 40 Prozent möglich, in einigen Gebieten der Mittelgebirgsregionen der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen sowie der nordöstlichen Landesteile Bayerns sogar um bis zu 70 Prozent. Die Sommerniederschläge könnten bundesweit um bis zu 40 Prozent abnehmen, wobei der Südwesten Deutschlands erneut besonders stark betroffen sein könnte.

## WIRTSCHAFT

### Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle

Die Aufsicht über die Zertifizierungsstellen und Laboratorien, die Produkte und Dienstleistungen prüfen, soll in einer nationalen Akkreditierungsstelle zusammengefasst werden. Dies geht aus dem Gesetzentwurf über die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle (Drs. 16/12983) hervor, den die Fraktionen der SPD und CDU/CSU am 13. Mai 2009 in den Deutschen Bundestag eingebracht haben.

Derzeit werden Akkreditierungen noch von fünf privaten sowie neun Bundes- und vier Länderstellen vorgenommen. Der Gesetzentwurf sieht nun die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor. Bund, Länder und Wirtschaft sollen sich daran zu je einem Drittel beteiligen. Sollten sich die Länder nicht beteiligen wollen, wird der Bund Mehrheitsgesellschafter.

Die Prüfung und Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen ist wichtig für Sicherheit, Qualität und freien Warenverkehr. Daher müssen Akkreditierungsstellen unabhängig und unparteiisch sein. Bisher nehmen in den Bereichen Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz überwiegend Behörden oder „beliehene juristische Personen des Privatrechts“ Akkreditierungen vor. In den Bereichen der Umweltanalytik, Gefahrstoffverordnung und in der Telekommunikation gibt es aber auch private Akkreditierungsstellen. Verbände der Wirtschaft haben eigene Akkreditierungsstellen ins Leben gerufen. Deren gesetzlich nicht geregelte Tätigkeit dient primär der Vertrauensbildung im Geschäftsverkehr. Diese Zersplitterung und damit verbundene mangelnde Transparenz hat auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu einem Verlust von Akzeptanz und Einfluss geführt.